

# RS Vwgh 1986/12/9 86/05/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1986

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauO NÖ 1976 §62 Abs2;

BauRallg impl;

## Rechtssatz

Auf Grund der Berufung eines dem baubehördlichen Bewilligungsverfahren erster Instanz nicht beigezogenen Nachbarn ist die Baubehörde zweiter Instanz verpflichtet zu prüfen, ob die im Rahmen der Berufung geltend gemachte Einwendung einer unzumutbaren Geruchsbelästigung zu Recht erfolgt ist, also ob von dem Bauvorhaben Belästigungen für den Berufungswerber zu erwarten sind, welche das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigen und die zur Abwehr dieser Gefahren oder Belästigungen nötigen Vorkehrungen zu treffen (Hinweis E 1.7.1986, 86/05/0011).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte

BauRallg5/1 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050129.X02

## Im RIS seit

06.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)